

**Vorab per Telefax: 030/90171-841/842/222/333**  
Landesarbeitsgericht Berlin  
Magdeburger Platz 1  
10785 Berlin

Berlin, den 29.04.2019

Unser AZ: 110/15

**In Sachen**  
[REDACTED] ./ ZDF  
- 16 Sa 983/18 -

wird beantragt,

**den Tatbestand des am 05. Februar 2019 verkündeten und  
am 15.4.2019 zugestellten Urteils zu berichtigen.**

## **Begründung:**

Im Folgenden werden die einzelnen Tatbestandsberichtigungs-Anträge mit einer jeweiligen vorangestellten Begründung in der Reihenfolge des Urteils dargestellt.

## **I. Vorbemerkungen**

Der Umfang der nachfolgenden Begründung des Antrages auf Berichtigung der einzelnen unrichtigen tatbestandlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts orientiert sich an der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Insoweit entspricht es inzwischen gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass dem Urteil mit Blick auf die Tatsachenfeststellungen keine negative Beweiskraft zukommt. Der Tatbestand - und ggfls. auch die Entscheidungsgründe - liefern also keinen Beweis dafür, dass nicht festgestellte Tatsachen in der münd-

**Hans-Georg Kluge**  
**Rechtsanwalt**  
Littenstraße 108, 10179 Berlin  
fon: +49 (0) 30 278 74 55-0  
fax: +49 (0) 30 278 74 55-29  
mail: info@roettgen-kluge-hund.de

**Röttgen, Kluge & Hund**  
**Partnerschaft mbB**  
**Rechtsanwälte**

Littenstraße 108, 10179 Berlin  
Clever Str. 16, 50668 Köln  
Deutschland  
www.roettgen-kluge-hund.de

**Dr. Norbert Röttgen\***  
Rechtsanwalt

**Hans-Georg Kluge**  
Rechtsanwalt  
Staatssekretär a.D.  
Richter am Oberverwaltungsgericht a.D.  
Lehrbeauftragter an der FHM Bielefeld

**Michael Hund**  
Rechtsanwalt  
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D.  
Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Berlin a.D.

**Jürgen Becker\***  
Rechtsanwalt  
Staatssekretär a.D.

**Klaus R. Vorndamme**  
Rechtsanwalt  
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Herford a.D.

**Dr. Dr. Jürgen Kühmann**  
Rechtsanwalt  
Präsident des Finanzgerichts a.D.  
Vizepräsident des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes a.D.

**Heiko Rottmann**  
Rechtsanwalt

**Christine Ambrosi**  
LL.M. (Columbia University)  
Rechtsanwältin

\* Schwerpunktmäßig in Köln

### **In Zusammenarbeit mit:**

**Prof. Dr. Volker Wittberg**  
Berater der Betriebsräte  
Friedberg 6  
40182 Mülheim  
www.wittberg.de

Dipl. Volksw. Dipl. Betriebsw.  
**Franz Josef Schuffhausen**  
Berater der Volkswirte  
Mitarbeiterdirektor a.D.  
Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität Speyer  
Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln  
Imelsstraße 123, 10179 Berlin

### **Kooperationspartner:**

**LEINEN & DURIGS**  
Clever Str. 16, 50668 Köln  
Ulfstraße 10B, 10179 Berlin  
www.leinen-durigs.de

lichen Verhandlung auch nicht vorgebracht worden sind, sei es ausdrücklich oder durch die übliche stillschweigende Bezugnahme auf die zuvor eingereichten Schriftsätze. Dies trägt zum einen der kraft Gesetzes angeordneten effizienten Urteilsabfassung (§ 313 Abs. 2 und 3 ZPO) Rechnung. Zum anderen werden für Anwälte und Richter gleichermaßen zeitaufwändige Tatbestandsberichtigungsverfahren vermieden, soweit diese die Ergänzung tatbestandlicher Feststellungen betreffen (Bausch, AnwBl 2011, 126, 127 mit weiteren Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung).

Nachfolgend werden also - trotz der zahlreichen Auslassungen im angegriffenen Urteil - keine sog. ergänzenden Tatbestandsberichtigungsanträge gestellt, die mangels negativer Beweiskraft des Tatbestands überflüssig sind (Bausch, AnwBl 2011, 126, 127). Dabei gehören zum Tatbestand im Sinne dieser Vorschrift und i.S. d. § 320 ZPO auch die in den Urteilsgründen getroffenen tatsächlichen Feststellungen über Parteivorbringen (BAG, Beschluss vom 02. Mai 2014 - 2 AZR 490/13 juris Rn 24).

Auch werden keine Anträge gestellt, die lediglich eine rechtliche Beurteilung und Würdigung des (allerdings teilweise unrichtig) vom Gericht festgestellten Sachverhalts betreffen. Denn auch sie wären unzulässig (für alle vgl. zuletzt: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. Oktober 2018 - U (Kart) 1/17 - juris).

Ob die zahlreichen Unrichtigkeiten und vor allem Auslassungen in den tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sogar so weit gehen, dass dem Tatbestand keine Beweiskraft mehr zukommt, weil und soweit er Widersprüche, Lücken oder Unklarheiten aufweist (vgl. dazu BGHZ 140, 335, 339; BGH VersR 2014, 1095 Rn 42), muss hier offen bleiben. Solche Mängel müssten sich aus dem Urteil selbst ergeben (vgl. BGH, VersR 2012, 1265 Rn. 12). Diesem Erfordernis wäre genügt, wenn ein Widerspruch zwischen den tatbestandlichen Feststellungen und einem konkret in Bezug genommenen schriftsätzlichen Vorbringen einer Partei bestünde (vgl. Senatsurteil vom 24. Juni 2014 - VI ZR 560/13, VersR 2014, 1095 Rn. 42; BGH NJW 2011, 1513 Rn 12 mwN; BGH, Urteil vom 22. Dezember 2015 - VI ZR 134/14 - juris Rn 49). Das für den vorliegenden Fall darzustellen, wäre ggfls. Sache der Begründung von Nichtzulassungsbeschwerde und/oder Revisionsbegründung und nicht Aufgabe eines Tatbestandsberichtigungsantrages.

## II. Unrichtige tatbestandliche Feststellungen im Tatbestand

### Antrag 1:

Es wird beantragt, die auf S. 12 UA getroffene Feststellung „[REDAKTOR], tätig für die Beklagte seit 2001“ zu korrigieren in: „[REDAKTOR], tätig für die Beklagte seit 2011“.

### Begründung:

Die Feststellung des Gerichts auf S. 12 des Urteils, „[REDAKTOR], tätig für die Beklagte seit 2001“, ist falsch. [REDAKTOR] ist für die Beklagte unbestritten seit dem Jahre 2011 tätig. Dies ist von großer Relevanz, da der Redakteur [REDAKTOR] mehr verdiente als die Klägerin zum Zeitpunkt der Klageeinreichung, obwohl er sehr viel später bei der Beklagten tätig war.

Antrag 2.: Es wird beantragt, die auf S. 12 UA getroffene Feststellung [REDAKTOR], fest-freier Mitarbeiter (2.Kreis), Redakteur, tätig für die Beklagte seit 2004, seit 2006 Redakteur des Magazins Frontal 21“, abzuändern in: [REDAKTOR], fest-freier Mitarbeiter (2.Kreis), Redakteur, tätig für die Beklagte seit 2004, seit 2008 Redakteur des Magazins Frontal 21“

### Begründung:

Die Feststellungen zu Redakteur [REDAKTOR] auf S. 12 des Urteils sind teilweise falsch. Sie lauten:

[REDAKTOR], fest-freier Mitarbeiter (2.Kreis), Redakteur, tätig für die Beklagte seit 2004, seit 2006 Redakteur des Magazins Frontal 21“.

Herr [REDAKTOR] ist erst seit 2008 durchgängig in der Redaktion Frontal 21 tätig. In den Jahren 2006 und 2007 war Redakteur [REDAKTOR] nur vertretungsweise auf Monatsbasis in der Redaktion Frontal21 (vgl. dazu die Replik Berufung Entgelt vom 27.11.2018 auf S. 11 und Berufungserwiderung vom 18.09.2017 auf S. 59f.).

### Antrag 3:

Es wird beantragt, folgende Feststellung auf S. 13 UA: „Inhalt und Verlauf des Gesprächs sind zwischen den Parteien streitig.“ zu ändern in: „Inhalt und Verlauf des Gesprächs sind zwischen den Parteien teilweise streitig. Unbestritten hat die Redaktionsleiterin an einer Stelle des Gesprächs gesagt, „dann herrsche Krieg in der Redaktion“.“

**Begründung:**

Folgende Feststellung auf S. 13 UA ist teilweise falsch:

*„Inhalt und Verlauf des Gesprächs sind zwischen den Parteien streitig.“*

Der Inhalt des Gesprächs ist teilweise unstrittig. Beispielsweise ist unbestritten, dass die Redaktionsleiterin die Worte „dann herrsche Krieg in der Redaktion“ verwandt hat (vgl. Berufungserwiderung vom 18.09.2018 S. 49).

**Antrag 4:**

Es wird beantragt, folgende Feststellungen aus S. 18 UA zur Vergütung der Redakteurinnen und Redakteure:

“Während die Klägerin bei Klageerhebung mit [REDACTED] EUR und im Januar 2017 mit [REDACTED] EUR vergütet worden sei, habe Herr [REDACTED] vor seinem Ausscheiden ca. [REDACTED] EUR monatlich erhalten, Herr [REDACTED] verdiene ca. [REDACTED] EUR. (...) Herr [REDACTED] erziele umgerechnet auf ein Vollzeitäquivalent rund [REDACTED] EUR mehr als sie monatlich. Frau [REDACTED] erziele mit ca. [REDACTED] EUR ein geringeres Honorar als Herr [REDACTED] der wenige Monate nach ihr seine Tätigkeit für die Beklagte aufgenommen habe und ca. [REDACTED] EUR erhalte. (...) Frau [REDACTED] verdiene als Ablaufredakteurin im 3. Kreis bezogen auf ein Vollzeitäquivalent mehr als die Klägerin.“

zu ändern in:

“Während die Klägerin bei Klageerhebung mit [REDACTED] EUR und im Januar 2017 mit [REDACTED] EUR vergütet worden ist, hat Herr [REDACTED] vor seinem Ausscheiden ca. [REDACTED] EUR monatlich erhalten, Herr [REDACTED] verdiente ca. [REDACTED] EUR im Jahr 2015. (...) Herr [REDACTED] erzielte Ende 2014 umgerechnet auf ein Vollzeitäquivalent rund [REDACTED] EUR mehr als sie monatlich. Frau [REDACTED] erzielte im Jahr 2011 mit ca. [REDACTED] EUR ein geringeres Honorar als Herr [REDACTED] der wenige Monate nach ihr seine Tätigkeit für die Beklagte aufgenommen hat und ca. [REDACTED] EUR erhalte. (...) Frau [REDACTED] verdiente im Jahr 2015 als Ablaufredakteurin im 3. Kreis bezogen auf ein Vollzeitäquivalent mehr als die Klägerin.“;

hilfsweise, im streitigen Tatbestand mit den Änderungen zu den Jahreszahlen aufzunehmen.

Folgende Feststellungen aus S. 18 UA zur Vergütung der Redakteurinnen und Redakteure sind teilweise falsch:

“Während die Klägerin bei Klageerhebung mit [REDACTED] EUR und im Januar 2017 mit [REDACTED] EUR vergütet worden sei, habe Herr [REDACTED] vor seinem Ausscheiden ca. [REDACTED] EUR monatlich erhalten, Herr [REDACTED] verdiene ca. [REDACTED] EUR. (...) Herr [REDACTED] erziele umgerechnet auf ein Vollzeitäquivalent rund [REDACTED] EUR mehr als sie monatlich. Frau [REDACTED] erziele mit ca. [REDACTED] EUR ein geringeres Honorar als Herr [REDACTED] der wenige Monate nach ihr seine Tätigkeit für die Beklagte aufgenommen habe und ca.

■■■■ EUR erhalte. (...) Frau ■■■■ verdiene als Ablaufredakteurin im 3. Kreis bezogen auf ein Vollzeitäquivalent mehr als die Klägerin.“

Das Gericht erklärt nicht, zu welchem Zeitpunkt die Gehälter der Kollegen vorgelegen haben sollen. Indem es das Präsens verwendet („verdiene“) ist vom Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auszugehen. Das hat die Klägerin aber nie so vorgetragen. Im Übrigen ist der Vortrag der Klägerin zu den Gehaltsdifferenzen unbestritten geblieben, so dass der ganze Passus auf S. 18 UA Teil des unstreitigen Tatbestandes sein muss.

Im Einzelnen:

Die Klägerin hat vorgetragen, dass Herr ■■■■ Ende 2015 knapp ■■■■ Euro verdient habe (Schriftsatz der Klägerin zu BGB 826 vom 5.10.2015 S. 8, Schriftsatz der Klägerin vom 21.12.2015 S. 3). Sie hat nicht vorgetragen, dass er im Januar 2017 oder zu einem späteren Zeitpunkt ■■■■ € verdient habe. Da Herr ■■■■ als Mitarbeiter des 2. Kreis Stufensteigerungen erhält, verdient er mittlerweile mehr als ■■■■ €.

Die Klägerin hat vorgetragen, dass sie Ende des Jahres 2014 erfahren habe, dass Herr ■■■■ zu dem Zeitpunkt rund ■■■■ Euro mehr verdient habe als sie, nämlich zwischen ■■■■ und ■■■■ Euro im Monat. (zB Anlage K5, Klage vom 13.04.2015, S. 20, Replik Berufung Entgelt vom 27.11.2018, S. 11).

Frau ■■■■ erzielte nach Vortrag der Klägerin bei Aufnahme ihrer Beschäftigung im Jahr 2011 ca. ■■■■ Euro, während Redakteur ■■■■ damals ■■■■ Euro erhielt (Replik vom 21.09.2015, S. 48).

Frau ■■■■ verdiente nach Vortrag der Klägerin im Jahr 2015 bezogen auf ein Vollzeitäquivalent mehr als die Klägerin (Schriftsatz der Klägerin vom 21. September 2015, S. 49). Da die Klägerin aber seitdem eine Stufensteigerung im 2. Kreis von rund ■■■■ Euro erhielt, geht sie davon aus, dass sie inzwischen mehr verdient als die ehemalige Ablaufredakteurin ■■■■. Die Redakteurin ■■■■ ist nach dem Vortrag der Beklagten auch keine Ablaufredakteurin mehr, sondern seit Juni 2016 festangestellte Redakteurin beim Jugendangebot "funk" (Duplik Diskriminierung vom 29. September 2016 S. 30). Damit unterliegt ihre Vergütung dem Manteltarifvertrag mit Stufensteigerungen, der für sie erstmals eine Stufensteigerung von rund ■■■■ Euro im Jahr 2019 vorsieht, so dass aus der Aussage der Klägerin, dass die Redakteurin ■■■■ bezogen auf ein Vollzeitäquivalent mehr verdiene als die Klägerin, auf die heutige Zeit keine Gültigkeit mehr besitzt (zur

Stufensteigerung bei Festangestellten: Replik vom 21.09.2015, S. 29, zu Vergütungsentwicklung der Klägerin s. Replik Berufung Entgelt vom 27.11.2018, S. 12).

**Antrag 5:**

Es wird beantragt, folgende als Vortrag der Klägerin gekennzeichnete Feststellung des Gerichts auf S. 18 UA "Alle festen Redakteurinnen, die ihr Honorar mit Dr. [REDACTED] verhandelt hätten, würden weniger als Männer in vergleichbarer Tätigkeit verdienen" zu ändern in: "Alle freien bzw. fest-freien Beitragsmacherinnen, die ihr Honorar mit Dr. [REDACTED] verhandelt hätten, würden weniger als Männer in vergleichbarer Tätigkeit und in vergleichbarer Lage verdienen".

Die als Vortrag der Klägerin gekennzeichnete Feststellung auf S. 18 UA ist teilweise falsch:

*"Alle festen Redakteurinnen, die ihr Honorar mit Dr. [REDACTED] verhandelt hätten, würden weniger als Männer in vergleichbarer Tätigkeit verdienen".*

Die Klägerin hat diese Aussage gerade nicht in Bezug auf die festangestellten Redakteur/innen getroffen, sondern geschrieben (vgl. dazu Replik Berufungserwiderung S. 46:

*"Alle freien beziehungsweise fest-freien Beitragsmacherinnen, die ihr Honorar mit dem ehemaligen Redaktionsleiter [REDACTED] aushandelten, verdienten bei Klageeinreichung weniger als Männer in vergleichbarer Tätigkeit mit vergleichbarer Berufserfahrung und „Betriebszugehörigkeit“ oder sogar weniger Berufserfahrung und „Betriebszugehörigkeit“*

**Antrag 6.:** Es wird beantragt, die zitierten Passagen aus dem Urteil unter I. 6. a-d dem unstreitigen Tatbestand zuzuordnen.

Folgende Passagen des Tatbestandes, die das Gericht als streitigen Vortrag der Klägerin einordnete, sind richtigerweise unbestrittener Tatbestand:

a) „Ihre Arbeitszeiten würden sich nicht von den Arbeitszeiten festangestellter Redakteure unterscheiden.“ (S. 17)

b) „Die Klägerin behauptet, sie werde bei gleicher, jedenfalls bei gleichwertiger Tätigkeit schlechter bezahlt als ihre männlichen Kollegen, die als Beitragsmacher für das Magazin Frontal21 tätig sind oder waren.“ (S. 17)

c) „Dr. [REDACTED] habe Frau [REDACTED] in dem Einstellungsgespräch erklärt, es gäbe keinen Verhandlungsspielraum, sondern für alle gültigen Gehaltstabellen. Er habe gefragt, ob sie plane, Kinder zu bekommen.“ (S. 18)

d) „Die Gleichstellungsbeauftragte erkenne mittlerweile an, dass bei der Beklagten nach wie vor eine „gläserne Decke“ bestehe und es „immer noch Probleme mit Entgeltdiskriminierung von Frauen gebe“ (S. 19).

**Begründung:**

Zu a) Den entsprechenden Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 29.11.2016 zu Status S. 19 hat die Beklagte nicht bestritten.

Zu b) Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die männlichen Beitragsmacher mehr als die Klägerin verdienen (vgl. S. 13 der Replik vom 27.11.2018 mit weiteren Nachweisen). Es ist auch unbestritten, dass die männlichen Beitragsmacher die gleiche, jedenfalls die gleichwertige Tätigkeit ausüben (vgl. S. 12 der Replik Berufung Entgelt vom 27.11.2018 mit weiteren Nachweisen).

Zu c) Den entsprechenden Vortrag der Klägerin in der Replik vom 21. September 2015, S. 65, hat die Beklagte nicht bestritten.

Zu d) Das hat die Klägerin in der Berufungsbegründung auf S. 102 vorgetragen mit Verweis auf Äußerungen der Gleichstellungsbeauftragten im Mitarbeitermagazin kontakt („Die „gläserne Decke“ existiert noch und das deutet darauf hin, dass es immer noch Strukturen gibt, die Ungleichbehandlungen zulassen. Auch der geschlechtsspezifische Lohnunterschied von Frauen und Männern, bekannt unter dem Stichwort „gender pay gap“, bedarf noch der Verbesserung.“). Die Beklagte hat dem nichts erwidert.

### **III. Unrichtige tatbestandliche Feststellungen in den Entscheidungsgründen**

**Antrag 7:**

Es wird beantragt, folgende auf S. 36 UA als Vortrag der Klägerin gekennzeichnete Tatsache: „Die Abnahme der Texte durch vier Personen, wie von der Klägerin behauptet“ zu ändern in: „Die Abnahme der Texte durch vier Personen, ...“ sprich den Zusatz „,wie von der Klägerin behauptet“ zu streichen.

**Begründung:**

Folgende auf S. 36 UA als Vortrag der Klägerin gekennzeichnete Tatsache:

„Die Abnahme der Texte durch vier Personen, wie von der Klägerin behauptet ...“

ist unstreitig. Den Vortrag der Klägerin in der Klageerweiterung vom 22.09.2016 auf S. 8 und im Schriftsatz vom 29.11.2016 zur Statusklage auf S. 36f hat die Beklagte nicht bestritten.

**Antrag 8:**

Es wird beantragt, folgende auf S. 37 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung: „Ein Weisungsrecht in Bezug auf den Ort ist weder in den Verträgen vom 23. März 2007 noch in dem in Bezug genommenen Tarifvertrag ausdrücklich vereinbart worden.“ zu ersetzen durch: „Die Beklagte hat sich ein Weisungsrecht in Bezug auf den Ort in den Verträgen vom 23. März 2007 und in dem in Bezug genommenen Tarifvertrag eingeräumt.“

**Begründung:**

Folgende auf S. 37 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung ist falsch:

*„Ein Weisungsrecht in Bezug auf den Ort ist weder in den Verträgen vom 23. März 2007 noch in dem in Bezug genommenen Tarifvertrag ausdrücklich vereinbart worden.“*

In dem Vertrag steht unter „Gesonderte Vereinbarungen“:

*„In Abänderung der Bestimmungen der Reisekostenordnung des ZDF gilt als **Dienstort** Berlin. Die Erstattung von Reisekosten (Fahrtkosten / Tage / Übernachtungsgelder) für Fahrten zwischen Ihrem Wohnort und Berlin und für den Aufenthalt in Berlin ist somit ausgeschlossen.“*

Im Tarifvertrag steht in Abschnitt I 5.3.:

*„Der Mitwirkende hat zu den Zeiten und an den Orten, die ihm einzeln in Dienst-/Produktionsplänen oder in mündlichen Dispositionsabsprachen mitgeteilt worden sind zu erscheinen oder sich zu den festgelegten Abrufzeiten erreichbar zur Verfügung zu halten.“*

Und in Abschnitt I 5.2. steht:

*„Die Beschäftigung erfolgt an den vereinbarten Orten. Sie kann auch an andere Orte verlegt werden, es sei denn, dass dies für den Beschäftigten unzumutbar ist.“ (Anmerkung: Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte ist Anlage K 158 und die Verträge vom 23.3.2007 sind Anlage K 263 und K 264).*

**Antrag 9:**

Es wird beantragt, die auf S. 38 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung „Nach ihrem Vortrag war die Klägerin frei in der Entscheidung, wann sie die vereinbarten 40 Wochenstunden erbrachte.“ zu streichen bzw. sie hilfsweise zu ändern in: „Nach ihrem Vertrag war die Klägerin frei in der Entscheidung, wann sie die vereinbarten 40 Wochenstunden erbrachte.“

**Begründung:**

Die auf S. 38 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung ist falsch:

*„Nach ihrem Vortrag war die Klägerin frei in der Entscheidung, wann sie die vereinbarten 40 Wochenstunden erbrachte.“*

Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass sie frei in der Entscheidung gewesen sei, wann sie die vereinbarten Wochenstunden erbrachte. Das Gericht gibt in diesem Absatz die Verträge wieder, so dass es heißen müsste: „Nach ihrem Vertrag war die Klägerin frei in der Entscheidung, wann sie die vereinbarten 40 Wochenstunden erbrachte.“ Diese Bewertung teilt die Klägerin zwar nicht, aber auf jeden Fall hat sie keinen Vortrag in diese Richtung gemacht.

**Antrag 10:**

Es wird beantragt, die Feststellung aus S. 43 UA „Von der Klägerin wurde nicht seitens der Beklagten Dienstbereitschaft zu bestimmten Zeiten erwartet.“ abzuändern in: „Von der Klägerin wurde seitens der Beklagten Dienstbereitschaft zu bestimmten Zeiten erwartet.“  
hilfsweise diesen Passus zu streichen.

**Begründung:**

Folgende auf S. 43 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung ist falsch

*„Von der Klägerin wurde nicht seitens der Beklagten Dienstbereitschaft zu bestimmten Zeiten erwartet.“*

Die Klägerin hat umfassend dazu vorgetragen, wann und in welchem Ausmaße sie sich erreichbar halten musste. Unbestritten ist etwa geblieben, dass der ehemalige Redaktionsleiter ████████ die Klägerin und ihren Ko-Autoren sogar schriftlich aufgefordert hat,

während Urlaub oder Krankheit erreichbar zu sein (vgl. Schriftsatz vom 29.11.2016 zur Statusklage S. 13)

**Antrag 11:**

**Es wird beantragt, folgende auf S. 47 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung: „Eine Einschränkung der Tätigkeit auf Berlin erfolgte nicht.“ zu streichen.**

**Begründung:**

Folgende auf S. 47 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung ist falsch:

*„Darin ist eine Zuordnung zu dem Standort der Redaktion zu verstehen, für die die Klägerin tätig sein soll. Eine Einschränkung der Tätigkeit auf Berlin erfolgte nicht.“*

Diese Ausführungen, die denen der ersten Instanz ähneln, hat die Klägerin auf S. 76 der Berufungsbegründung vom 28.6.2017 gerügt (vgl. auch S. 93 der Berufungsbegründung vom 28.6.2017).

Der Vertrag vom 05. Juli 2011 enthält nicht nur eine Zuordnung zu einer Redaktion, sondern stellt auch in § 2 Nr. 2 fest:

*„Einsatzort ist Berlin.“* und weiterhin in § 2 Nr. 3: *„Das ZDF ist berechtigt, die Vertragspartnerin auch in anderen vergleichbaren Funktionsbereichen oder an anderen Einsatzorten einzusetzen.“*

**Antrag 12:**

**Es wird beantragt, folgende vom Gericht auf S. 62 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung: „Bezogen auf den Zeitpunkt der Überführung in den Tarifvertrag 2. Kreis am 1. Juli 2010 hat die Klägerin keine Indizien für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung vorgetragen.“ zu ändern in: „Bezogen auf den Zeitpunkt der Überführung in den Tarifvertrag 2. Kreis am 1. Juli 2010 hat die Klägerin mehrere Indizien für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung vorgetragen.“**

**Begründung:**

Folgende vom Gericht auf S. 62 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung ist falsch:

*„Bezogen auf den Zeitpunkt der Überführung in den Tarifvertrag 2. Kreis am 1. Juli 2010 hat die Klägerin keine Indizien für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung vorgetragen.“*

Die Klägerin hat eine Vielzahl von Indizien vorgetragen. Das Gericht mag sie nicht überzeugend gefunden haben, aber es kann nicht zu der **tatsächlichen** nicht durch eine rechtliche Subsumtion unterlegte Feststellung gelangen, die Klägerin habe keine Indizien vorgetragen. Vgl. dazu etwa den unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin zur ursprünglich schlechteren Eingruppierung der Klägerin bei Überführung in den Tarifvertrag 2. Kreis (S. 12-14, S. 46 Replik vom 27.11.2018 (Entgelt)). Unbestritten ist auch der Frauenanteil bei Einführung des Tarifvertrag 2. Kreis (Klageschrift S. 11ff, Replik Berufung Entgelt vom 27.11.2018 S. 13f und S. 46).

**Antrag 13:**

**Es wird beantragt, die Feststellungen auf S. 63 UA: „Die Klägerin hat nicht behauptet, dass nur Frauen in die Stufe 0 des Gehaltsbandes IV überführt worden seien. Nach dem – von der Klägerin bestrittenen – Vortrag der Beklagten wurden zwei Männer und die Klägerin in die Stufe 0 des Gehaltsbandes IV eingestuft (Bl. 412 der Akten). Dies hat die Klägerin zwar bestritten, jedoch keinen abweichenden eigenen Sachvortrag geliefert.“**

**durch die neue Formulierung zu ändern:**

**„Die Klägerin - die einzige weibliche Beitragsmacherin bei Frontal21 im 2. Kreis bei dessen Einführung - ist als einzige in die Stufe 0 des Honorarbandes IV eingestuft worden. Alle ihre männlichen Beitragsmacher-Kollegen bei Frontal 21 sind höher eingestuft worden.“**

**Begründung:**

Folgende vom Gericht auf S. 63 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung ist falsch:

*„Die Klägerin hat nicht behauptet, dass nur Frauen in die Stufe 0 des Gehaltsbandes IV überführt worden seien. Nach dem – von der Klägerin bestrittenen – Vortrag der Beklagten wurden zwei Männer und die Klägerin in die Stufe 0 des Gehaltsbandes IV eingestuft (Bl. 412 der Akten). Dies hat die Klägerin zwar bestritten, jedoch keinen abweichenden eigenen Sachvortrag geliefert.“*

Bei der Entgeltdiskriminierung geht es nur um eine Vergleichbarkeit zu anderen Beitragsmachern in der Redaktion Frontal21. Wie die Klägerin vorgetragen hat, war sie die einzige Frau unter den Beitragsmachern der Redaktion Frontal 21 im zweiten Kreis bei dessen Einführung. Sie ist als einzige der Beitragsmacher in der Redaktion Frontal21 in die Stufe 0 des Honorarbandes IV eingestuft worden. Alle männlichen Beitragsmacher in der Redaktion Frontal21 sind höher eingestuft worden.

Dieser Vortrag der Klägerin ist unbestritten (vgl. Replik Berufung Entgelt vom 27.11.2018 S. 12: „Alle acht in den 2. Kreis aufgenommenen männlichen Vergleichspersonen wurden im Honorarband IV in eine höhere Stufe als die Klägerin – die einzige Frau damals im 2. Kreis (Stufe 0) – eingestuft, weil sie einen höheren Besitzstand als die Klägerin hatten; vgl. zu Redakteur [REDAKTOR] Berufungserwiderung S. 28, zu Redakteur [REDAKTOR] ebenda S. 28, zu Redakteur [REDAKTOR] S. 29, zu Redakteur [REDAKTOR] ebenda S. 30, zu Redakteur [REDAKTOR] ebenda S. 31, zu Redakteur [REDAKTOR] ebenda S. 59, zu Redakteur [REDAKTOR] ebenda S. 60.“; vgl. auch Schriftsatz vom 21.12.2015, S. 13; Erwiderung Duplik Diskriminierung vom 29.11.16 S. 125).

Welche Frauen und Männer in anderen Tätigkeiten in anderen Redaktionen in Stufe 0 des Honorarbandes IV eingestuft worden sind, entzieht sich der Kenntnis der Klägerin, weshalb sie den Vortrag der Beklagten mit Nichtwissen bestritten hat. Die Zahlen, die das Gericht an dieser Stelle benennt (zwei Männer und die Klägerin) sind eine Behauptung der Beklagten bezüglich der Chefredaktion. Die Chefredaktion entspricht aber nicht der Redaktion Frontal21, sondern ist als übergeordnete Direktion viel größer; vgl. dazu die Klageerwiderung vom 21.07.2015 S. 6: „Im Bereich der Chefredaktion gab es drei Kollegen/innen, die in die Stufe 0 des Honorarbandes IV eingestuft wurden (zwei Männer und eine Frau).“; vgl. das Bestreiten der Klägerin auf S. 24 der Replik vom 21.09.2015 mit Nichtwissen.

#### Antrag 14:

Es wird beantragt, die auf S. 63 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellungen zu den Redakteuren [REDAKTOR] und [REDAKTOR] „Diese Redakteure sind aber nicht vollzeitig tätig. Anders als die Klägerin, die ein monatliches Honorar bezieht, ist deren monatliches Einkommen in erster Linie davon abhängig, in welchem Umfang sie bei der Beklagten arbeiten können.“ dahingehend zu ändern: „Der Redakteur [REDAKTOR] war vollzeitig tätig. Ebenso wie die Klägerin, die ein monatliches Honorar bezieht, ist und war sein monatliches Einkommen nicht von der Produktionslage abhängig.“

Hilfsweise zu ändern in „Der Redakteur [REDAKTOR] war vollzeitig tätig“ und „Anders als die Klägerin, die ein monatliches Honorar bezieht, ist deren monatliches Einkommen in erster Linie davon abhängig, in welchem Umfang sie bei der Beklagten arbeiten können.“ zu streichen.

**Begründung:**

Folgende auf S. 63 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellungen zu den Redakteuren [REDACTED] und [REDACTED] sind falsch:

*„Diese Redakteure sind aber nicht vollzeitig tätig. Anders als die Klägerin, die ein monatliches Honorar bezieht, ist deren monatliches Einkommen in erster Linie davon abhängig, in welchem Umfang sie bei der Beklagten arbeiten können.“*

Redakteur [REDACTED] hatte Jahresverträge in Vollzeit (vgl. unseren unbestrittenen Vortrag in Replik Berufung Entgelt S. 10, Schriftsatz vom 29. November 2016 zur Entgeltdiskriminierung, S. 29-31).

Im letzten Schriftsatz vom Januar 2019 schreibt die Beklagte, der Redakteur [REDACTED] hätte mittlerweile wegen Elternzeit verkürzt (S. 7). Sie bestreitet damit ausdrücklich nicht, dass er zuvor in Vollzeit tätig war. Sein Einkommen hängt damit nicht von der Auftragslage der Beklagten ab oder der Anzahl an Produktionen. Das hat auch die Beklagte nie behauptet. Redakteur [REDACTED] erhält ebenso wie die Klägerin ein monatlich fest stehendes Gehalt.

**Antrag 15:**

**Es wird beantragt, die Feststellung auf S. 63 UA „Nicht nur männliche, sondern auch weibliche Redakteure des 3. Kreises verdienen hochgerechnet auf ein Vollzeitäquivalent mehr als die Klägerin.“ zu ändern in: „Nur eine weibliche Ablaufredakteurin des 3. Kreises verdiente im Jahre 2015 mehr als die Klägerin.“**

**Begründung:**

Die auf S. 63 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene tatsächliche Feststellung des Gerichts unterstellt einen falschen Sachverhalt, der so von niemandem vorgetragen worden ist:

*„Nicht nur männliche, sondern auch weibliche Redakteure des 3. Kreises verdienen hochgerechnet auf ein Vollzeitäquivalent mehr als die Klägerin.“*

Das trifft nicht zu und wurde auch so nie vorgetragen. Es gab zu keinem Zeitpunkt mehrere Redakteurinnen im 3. Kreis, die mehr als die Klägerin, berechnet auf ein Vollzeitäquivalent, verdienten.

Es gab eine einzige Ablaufredakteurin (nicht Beitragsmacherin!), die zu einem gewissen Zeitpunkt mehr verdiente als die Klägerin, nämlich die damalige Ablaufredakteurin [REDACTED] (vgl. dazu die Ausführungen oben zu Frau [REDACTED]).

**Antrag 16:**

Es wird beantragt, folgende auf S. 63 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung „Dass eine weibliche Redakteurin des 3. Kreises weniger verdienen soll als männliche Redakteure des 3. Kreises lässt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass die Klägerin bei der Vergütung wegen ihres Geschlechts benachteiligt wurde.“ zu ändern in: „Dass alle weiblichen Beitragsmacherinnen des 3. Kreises weniger verdient haben als männliche Beitragsmacher des 3. Kreises lässt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass die Klägerin bei der Vergütung wegen ihres Geschlechts benachteiligt wurde.“

**Begründung:**

Folgende auf S. 63 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung enthält eine falsche Darstellung des klägerischen Vortrages, der unbestritten geblieben ist:

*„Dass eine weibliche Redakteurin des 3. Kreises weniger verdienen soll als männliche Redakteure des 3. Kreises lässt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass die Klägerin bei der Vergütung wegen ihres Geschlechts benachteiligt wurde.“*

Wir haben unter Beweis gestellt, dass nicht nur eine, sondern sämtliche Frontal21-Beitragsmacherinnen im 3. Kreis zu einem bestimmten Zeitpunkt weniger verdienten als vergleichbare Männer, nämlich die Beitragsmacherinnen [REDACTED] und [REDACTED] (vgl. Replik vom 21. September 2015, S. 47-50, Schriftsatz vom 21. Dezember 2015, S. 13, Schriftsatz vom 29. November 2016, S. 34, Tatbestands-Berichtigungsantrag S. 20, Replik Berufung vom 27.11.2018, S. 46). Außerdem verdiente die Ablaufredakteurin [REDACTED] im Jahr 2011 auch weniger als der mit ihr vergleichbare männliche Ablaufredakteur [REDACTED] (Replik vom 21. September 2015, S. 46-50 zu dem Redakteur [REDACTED] und der Redakteurin [REDACTED] Replik Berufungserwiderung Entgelt vom 27.11.2018, S. 40).

**Antrag 17:**

Es wird beantragt, die auf S. 66 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung; „Das Unterbleiben einer Stellenausschreibung trifft Frauen wie Männer gleichermaßen.“ zu streichen, hilfsweise zu ändern in:

„Das Unterbleiben einer Stellenausschreibung betrifft Frauen wie Männer gleichermaßen, führt aber nach dem Vortrag der Klägerin dazu, dass Leitungspositionen bei der Beklagten überwiegend von Männern besetzt werden.“;

höchsthilfsweise zu ändern in: " Das Unterbleiben einer Stellenausschreibung führt nach dem Vortrag der Klägerin dazu, dass Leitungspositionen bei der Beklagten überwiegend von Männern besetzt werden."

**Begründung:**

Folgende auf S. 66 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung ist falsch:

*„Das Unterbleiben einer Stellenausschreibung trifft Frauen wie Männer gleichermaßen.“*

Resultat der Besetzung ohne Stellenausschreibung bei der Beklagten ist vielmehr, dass Leitungspositionen bei der Beklagten überwiegend von Männern besetzt werden (vgl. dazu Replik vom 21.09.2015, S. 61 f.).

**Antrag 18:**

Es wird beantragt, folgende auf S. 67 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung: „Die Beklagte wendet für die unterschiedlichen Beschäftigungsgruppen die für diese bestehenden tariflichen Regelungen an.“ zu ändern in: „Die Beklagte wendet für die unterschiedlichen Beschäftigungsgruppen die für diese bestehenden tariflichen Regelungen nicht einheitlich an.“

„hilfsweise, "Die Beklagte behauptet, sie wende für die unterschiedlichen Beschäftigungsgruppen die für diese bestehenden tariflichen Regelungen einheitlich an, während die Klägerin vorgetragen hat, dass eine Tarifautomatik die Unterschiede bei der Vergütung nicht rechtfertigen könne, da die Beklagte ihre Tarifverträge nicht einhalte“;

„höchst hilfsweise sie zu streichen.

**Begründung:**

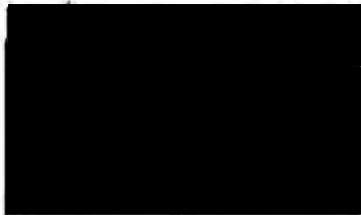
Folgende auf S. 67 UA im Rahmen der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung ist falsch:

*„Die Beklagte wendet für die unterschiedlichen Beschäftigungsgruppen die für diese bestehenden tariflichen Regelungen an.“*

Das Gericht selbst hat den Vortrag der Klägerin (zwar fälschlicherweise als streitig) in den Tatbestand aufgenommen. Das Gericht schreibt noch auf S. 18/19 des Urteils, dass

die Klägerin vortrage, dass eine Tarifautomatik die Unterschiede bei der Vergütung nicht rechtfertigen könne, "da die Beklagte ihre Tarifverträge nicht einhalte". Dann kann das Gericht nicht bei den Entscheidungsgründen mit der angeblich unbestrittenen Tatsache operieren, dass die Beklagte die tariflichen Regelungen anwende.

Einfache und eine beglaubigte Abschriften anbei.



Hans-Georg Kluge  
Rechtsanwalt